

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Diplomprüfungs-Ordnung der Grossherzoglich Badischen Technischen Hochschule "Fridericiana" zu Karlsruhe**

**Technische Hochschule Karlsruhe**

**Karlsruhe, 1906**

I. Allgemeine Bestimmungen

[urn:nbn:de:bsz:31-279663](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-279663)

# Diplomprüfungs-Ordnung

der

Grossherzoglich Badischen Technischen Hochschule  
Fridericiana

zu

Karlsruhe.

## I. Allgemeine Bestimmungen.

### § 1.

An der Technischen Hochschule zu Karlsruhe wird der Grad eines Diplom-Benennung der Ingenieurs (abgekürzte Schreibweise Dipl.-Ing.) in den Abteilungen für Prüfungen.

1. Architektur,
2. Ingenieurwesen,
3. Maschinenwesen,
4. Elektrotechnik,
5. Chemie und
6. Forstwesen

Auf Grund einer Prüfung erteilt, die den Nachweis liefern soll, dass der Kandidat durch akademisches Studium diejenige Ausbildung in seinem Fache erworben hat, die eine ausreichende Grundlage für eine selbständige, von wissenschaftlichen Gesichtspunkten geleitete fachliche Tätigkeit gewährt. Diese Diplomprüfung fällt in eine Vorprüfung und eine Hauptprüfung.

### § 2.

Die Vorprüfung erstreckt sich vorzugsweise auf Mathematik und Natur-Wesen undwissenschaften, die Hauptprüfung auf die besonderen Fachwissenschaften und Zusammenhang steht in der Ausführung einer grösseren Arbeit, der Diplomarbeit, und der darauf der Prüfungen. folgenden Schlussprüfung; die Hauptprüfung hat die Ablegung der Vorprüfung zur Voraussetzung.

### § 3.

Die Kommission für die Vorprüfung besteht aus den ordentlichen Professoren Prüfungs- derjenigen Fächer, auf welche sich die Prüfung erstreckt. Sie wählt für jedes Studien- Kommission.jahr einen Vorsitzenden.

Der Abteilungsvorstand ist befugt, von allen die Studierenden seiner Abteilung betreffenden Prüfungsvorgängen Kenntnis zu nehmen und an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Kommission für die Hauptprüfung ist das betreffende Abteilungs- Collegium unter Zuziehung der ordentlichen Professoren derjenigen Prüfungsfächer, die in der Abteilung nicht vertreten sind. Den Vorsitz führt der Abteilungsvorstand oder ein durch die Abteilung zu wählender Stellvertreter.

Zur Prüfung von Gegenständen, die durch ordentliche Professoren nicht vertreten sind, können die betreffenden Lehrer durch die Kommission als Mitglieder beigezogen werden. Ist ein Examinator verhindert, so bestimmt die Kommission einen Vertreter.

# Diplomprüfungs-Ordnung

der  
Großherzoglich Badischen Technischen Hochschule  
Freiburg

Karlsruhe

## I. Allgemeine Bestimmungen

Als der Technischen Hochschule zu Karlsruhe wird hierdurch ein Diplombewerben für  
den Zweck der Erteilung von Diplomen in den Abteilungen für

1. Architektur,
2. Ingenieurwesen,
3. Maschinenwesen,
4. Elektrotechnik,
5. Chemie und
6. Forstwesen

Grund einer Prüfung stellt die den Kandidaten zu beweisende Sache dar. Die  
Kandidaten sind in der Prüfung diejenige Anzahl an Fragen zu beantworten, die  
eine ausreichende Grundlage für eine selbständige von wissenschaftlichen  
Arbeiten geleistete technische Tätigkeit gewährt. Diese Diplomprüfung  
kann in eine Vorprüfung und eine Hauptprüfung

### § 1

Die Vorprüfung erstreckt sich vorzugsweise auf Mathematik und Natur-  
wissenschaften, die Hauptprüfung auf die besonderen Fachwissenschaften und  
auf die Ausführung einer gewissen Arbeit, der Diplomarbeit, und der damit  
verbundenen Schlussprüfung; die Hauptprüfung hat die Abgrenzung der Vorprüfung  
Vorzugsweise.

### § 2

Die Kommission für die Vorprüfung besteht aus den ordentlichen Professoren  
der Fakultät, auf welche sich die Prüfung erstreckt, ein Mitglied für jede Studien-  
abteilung und ein Mitglied aus dem Kreis der außerordentlichen Professoren.  
Die Kommission für die Hauptprüfung ist der betreffende Abteilung  
entsprechend zu bilden. Die Kommission für die Hauptprüfung hat den Zweck, die  
Kandidaten in der Vorprüfung der ordentlichen Professoren der Fakultät zu prüfen  
und die Abgrenzung nicht zu verlassen und den Zweck der Vorprüfung zu erreichen.  
Die Kommission für die Hauptprüfung hat den Zweck, die Kandidaten in der  
Hauptprüfung zu prüfen und die Abgrenzung nicht zu verlassen und den Zweck  
der Vorprüfung zu erreichen. Die Kommission für die Hauptprüfung hat den Zweck,  
die Kandidaten in der Hauptprüfung zu prüfen und die Abgrenzung nicht zu  
verlassen und den Zweck der Vorprüfung zu erreichen.



Die Vorlesung zur Prüfung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die in diesem Katalog angegebenen Vorlesungen sind nur dann zu belegen, wenn der Studierende die für die Aufnahme erforderlichen Voraussetzungen erfüllt hat.
2. Die Vorlesungen sind nur dann zu belegen, wenn der Studierende die für die Aufnahme erforderlichen Voraussetzungen erfüllt hat.
3. Die Vorlesungen sind nur dann zu belegen, wenn der Studierende die für die Aufnahme erforderlichen Voraussetzungen erfüllt hat.
4. Die Vorlesungen sind nur dann zu belegen, wenn der Studierende die für die Aufnahme erforderlichen Voraussetzungen erfüllt hat.

Die Vorlesungen sind nur dann zu belegen, wenn der Studierende die für die Aufnahme erforderlichen Voraussetzungen erfüllt hat.

1. Die Vorlesungen sind nur dann zu belegen, wenn der Studierende die für die Aufnahme erforderlichen Voraussetzungen erfüllt hat.
2. Die Vorlesungen sind nur dann zu belegen, wenn der Studierende die für die Aufnahme erforderlichen Voraussetzungen erfüllt hat.
3. Die Vorlesungen sind nur dann zu belegen, wenn der Studierende die für die Aufnahme erforderlichen Voraussetzungen erfüllt hat.
4. Die Vorlesungen sind nur dann zu belegen, wenn der Studierende die für die Aufnahme erforderlichen Voraussetzungen erfüllt hat.

## § 4.

Bedingungen  
der Zulassung.

Die Zulassung zur Prüfung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Beibringung des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums oder einer deutschen neunstufigen Oberrealschule, einer bayerischen Industrieschule oder der sächsischen Gewerbeakademie zu Chemnitz. Ausnahmen für Ausländer und im Ausland vorgebildete Reichsdeutsche sind nur insoweit zulässig, als die Gleichwertigkeit der Vorbildung durch Zeugnisse ausländischer Anstalten nach dem Urteile des Grossherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts gesichert erscheint.
2. Die Immatrikulation des Bewerbers an der hiesigen Technischen Hochschule zur Zeit der Meldung zur Prüfung.
3. Für die Vorprüfung ein zweijähriges Studium, für die Hauptprüfung der Nachweis der an einer deutschen Technischen Hochschule bestandenen Vorprüfung in der Fachrichtung, in der die Hauptprüfung abgelegt werden soll, und je nach der Fachrichtung (siehe die Sonderbestimmungen) ein Gesamtstudium von drei bis vier Jahren an einer deutschen Technischen Hochschule.

Über Anrechnung von Semestern, die an anderen Hochschulen (Universitäten und Akademien) verbracht sind, entscheidet die Prüfungskommission; darüber, ob die an einer anderen Hochschule abgelegten Prüfungen als Ersatz der Diplom-Vorprüfung oder Hauptprüfung in Anrechnung gebracht werden können, entscheidet das Abteilungskollegium. Bei ausserdeutschen Hochschulen bedarf die Anrechnung von Semestern und Prüfungen der Genehmigung des Grossherzoglichen Ministeriums.

4. In den Abteilungen für Maschinenwesen, Elektrotechnik und Forstwesen der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (siehe die Sonderbestimmungen).

## § 5.

Anmeldung und  
Zulassung.

Die Vorprüfungen finden am Anfange jedes Semesters statt. Die Anmeldungen hierzu sind bis 15. September beziehungsweise 1. April einzureichen. Die Termine für die Hauptprüfungen und für die zugehörigen Anmeldungen sind den Sonderbestimmungen jeder Abteilung zu entnehmen und werden am schwarzen Brett bekannt gemacht.

Das Gesuch um Zulassung zu einer Prüfung ist an den Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission zu richten und durch das Sekretariat der Hochschule einzureichen. Die Art der gewünschten Prüfung und etwaige Wahlfächer sind in dem Gesuche anzugeben.

Als Anlagen sind dem Gesuche beizufügen:

1. Eine kurze Darstellung des Lebenslaufes, insbesondere des Bildungsganges.
2. Die Zeugnisse über die in § 4 geforderte Vorbildung und über die während der Studienzeit besuchten Vorlesungen und Übungen.
3. Bei der Meldung zur Hauptprüfung das Zeugnis über die bestandene Vorprüfung.
4. Zeugnisse über die seitens einzelner Abteilungen geforderte praktische Tätigkeit (siehe oben § 4 Absatz 4).
5. Eine Bescheinigung der Verrechnung der Technischen Hochschule über die Einzahlung der Prüfungsgebühr (siehe § 10).
6. Die in den Prüfungsplänen geforderten Studienarbeiten. Diese müssen mit Angabe über die Zeit ihrer Vollendung und mit einer Bescheinigung des Lehrers versehen sein, unter dessen Leitung sie ausgeführt worden sind.

Über die Zulassung zur Vorprüfung beschliesst die Vorprüfungskommission, über die Zulassung zur Hauptprüfung das Abteilungskollegium auf Grund der Anmeldung, insbesondere mit Rücksicht auf den Nachweis eines planmässigen Studiums.



## § 6.

Die Prüfungsgegenstände sind unter II für jede Abteilung in je einem besonderen Inhalt und Form der Prüfungen. Plane zusammengestellt. Die Erteilung der Aufgaben zur Diplomarbeit erfolgt durch das Abteilungskollegium. Wird die Lösung für ungenügend befunden, so darf die Prüfung nicht fortgesetzt werden. Ob bei Stellung der Diplomaufgabe besondere Wünsche des Kandidaten berücksichtigt oder eine gelöste Preisaufgabe der Hochschule als Diplomarbeit angenommen werden kann, entscheidet das Abteilungskollegium.

Die Prüfung in einem Gegenstande erfolgt nach dem Ermessen des Examinators entweder mündlich und schriftlich oder nur mündlich. Bei der Beurteilung werden ausserdem die Studienarbeiten berücksichtigt.

Die schriftliche Prüfung findet in der Regel unter Klausur statt und zwar für jeden Gegenstand höchstens einen Tag lang. In der mündlichen Prüfung sind höchstens vier Kandidaten gleichzeitig zu prüfen.

## § 7.

Das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird durch die Zahlen von 0 bis 6 und zwischenliegende Zehntel beurteilt. Es bedeuten die Zahlen Form der Beurteilung.

0 bis ausschliesslich 3	ungenügend,
3 " " "	4 genügend,
4 " " "	5 gut,
5 bis	6 sehr gut.

Sind im Prüfungsplane mehrere Gegenstände unter einer Nummer zusammengefasst, so wird eine durch die betreffenden Examinatoren vereinbarte Zwischennote eingetragen.

Das Gesamturteil über die Vorprüfung und dasjenige über die Schlussprüfung wird als Mittel aus den Einzelnoten berechnet mit der Massgabe jedoch, dass die Kommission jedesmal darüber zu entscheiden hat, ob eine Kompensation ungenügender Noten gegen gute eintreten dürfe. Das Gesamturteil über die Hauptprüfung setzt sich zusammen aus den Urteilen über die Diplomarbeit und Schlussprüfung. Die Prüfung ist jedenfalls nicht bestanden, wenn das Mittel unter 3 bleibt oder in einem Fache die Note 0 erteilt ist.

## § 8.

Ist eine Prüfung nicht bestanden, so wird dem Kandidaten hiervon schriftlich Mitteilung gemacht unter Angabe der Fächer, in denen er die Note ungenügend erhalten hat, ferner des Termins, an welchem er die Prüfung frühestens wiederholen darf, und ob er dieselbe alsdann ganz oder teilweise zu wiederholen hat, letzterenfalls in welchen Fächern. (Eine Auskunft über die einzelnen Noten darf nicht gegeben werden.) Wer zweimal die Vorprüfung oder die Schlussprüfung nicht bestanden oder die Diplomarbeit zweimal ungenügend bearbeitet hat, wird zu einer nochmaligen Prüfung nur auf einstimmigen Antrag der Prüfungskommission mit ministerieller Genehmigung zugelassen. Wiederholung der Prüfungen.

## § 9.

Über die Vorprüfung und über die Schlussprüfung werden Zeugnisse aus- Ausfertigung der Zeugnisse. gestellt, die die Einzelnoten und das Gesamturteil enthalten.

Als Nachweis der abgelegten vollständigen Diplomprüfung dient das Diplom. Es enthält:

- das Gesamturteil der Vorprüfung,
- das Gesamturteil der Hauptprüfung mit den Urteilen über die Diplomarbeit und Schlussprüfung.

The following text is a scan of a page from a document, oriented upside down. The text is extremely faint and largely illegible. It appears to be a formal document or report, possibly related to a legal or administrative matter. The text is organized into several paragraphs, with some lines appearing to be headings or section markers. The overall structure suggests a detailed account or a set of regulations. Due to the low contrast and orientation, specific words and phrases cannot be accurately transcribed.



# II. Prüfungsplan und Sonstiges

Die Prüfung jedes Faches wird im allgemeinen durch die folgenden Aufgabenstellungen bestimmt:

Die erstellte Arbeit ist sorgfältig zu lesen und die Aufgabenstellungen zu verstehen. Die Antworten sind in deutscher Sprache zu schreiben und von der Hand zu schreiben. Die Antworten sind in deutscher Sprache zu schreiben und von der Hand zu schreiben.

## § 10

Die Prüfungsausschüsse sind vor der Abhaltung der Prüfung für die folgenden Punkte zu sorgen:

1. Die Prüfungsausschüsse sind vor der Abhaltung der Prüfung für die folgenden Punkte zu sorgen:
2. Die Prüfungsausschüsse sind vor der Abhaltung der Prüfung für die folgenden Punkte zu sorgen:
3. Die Prüfungsausschüsse sind vor der Abhaltung der Prüfung für die folgenden Punkte zu sorgen:
4. Die Prüfungsausschüsse sind vor der Abhaltung der Prüfung für die folgenden Punkte zu sorgen:
5. Die Prüfungsausschüsse sind vor der Abhaltung der Prüfung für die folgenden Punkte zu sorgen:

Im Falle der Abwesenheit eines Prüfungsausschusses wird die Prüfungsausschüsse durch einen mit bestimmten Befugnissen versehenen Stellvertreter ersetzt. Die Befugnisse des Stellvertreters sind im Falle der Abwesenheit des Prüfungsausschusses durch einen mit bestimmten Befugnissen versehenen Stellvertreter ersetzt. Die Befugnisse des Stellvertreters sind im Falle der Abwesenheit des Prüfungsausschusses durch einen mit bestimmten Befugnissen versehenen Stellvertreter ersetzt.

## § 11

Die Prüfungsausschüsse sind vor der Abhaltung der Prüfung für die folgenden Punkte zu sorgen:

1. Die Prüfungsausschüsse sind vor der Abhaltung der Prüfung für die folgenden Punkte zu sorgen:
2. Die Prüfungsausschüsse sind vor der Abhaltung der Prüfung für die folgenden Punkte zu sorgen:
3. Die Prüfungsausschüsse sind vor der Abhaltung der Prüfung für die folgenden Punkte zu sorgen:
4. Die Prüfungsausschüsse sind vor der Abhaltung der Prüfung für die folgenden Punkte zu sorgen:
5. Die Prüfungsausschüsse sind vor der Abhaltung der Prüfung für die folgenden Punkte zu sorgen:

## Hauptprüfung

1. Die Prüfungsausschüsse sind vor der Abhaltung der Prüfung für die folgenden Punkte zu sorgen:
2. Die Prüfungsausschüsse sind vor der Abhaltung der Prüfung für die folgenden Punkte zu sorgen:
3. Die Prüfungsausschüsse sind vor der Abhaltung der Prüfung für die folgenden Punkte zu sorgen:
4. Die Prüfungsausschüsse sind vor der Abhaltung der Prüfung für die folgenden Punkte zu sorgen:
5. Die Prüfungsausschüsse sind vor der Abhaltung der Prüfung für die folgenden Punkte zu sorgen:



Die Gesamturteile lauten:

- Bestanden,
- Gut bestanden,
- Mit Auszeichnung bestanden.

Das Diplom wird durch die Mitglieder des Abteilungskollegiums unterschrieben und vom Rektor ausgefertigt

Die eventuell nötige Übersendung erfolgt portofrei gegen Empfangsbescheinigung.  
Die Erteilung jedes Diploms wird am schwarzen Brett bekannt gemacht.

#### § 10.

Gebühren. Die Prüfungsgebühren sind vor der Anmeldung bei der Verrechnung der Technischen Hochschule gegen Quittung zu entrichten. Sie betragen:

- a. für Reichsdeutsche
  - 1. für die Vorprüfung . . . . . 50 *M.*,
  - 2. für die Diplomarbeit . . . . . 50 *M.*,
  - 3. für die Schlussprüfung . . . . . 50 *M.*,
- b. für Reichsausländer
  - 1. für die Vorprüfung . . . . . 75 *M.*,
  - 2. für die Diplomarbeit . . . . . 75 *M.*,
  - 3. für die Schlussprüfung . . . . . 75 *M.*

Im Falle der Abweisung eines Prüfungsgesuches wird die Prüfungsgebühr zurückerstattet, ebenso im Falle eines genügend begründeten Rücktritts, im Falle eines nicht begründeten Rücktritts jedoch nur dann, wenn dieser eine Woche vor Bekanntmachung des Prüfungstermins geschieht. Bei ganzer oder teilweiser Wiederholung eines Prüfungsabschnittes ist der volle Betrag nochmals zu entrichten.

#### § 11.

Anrechnung von Staatsprüfungen. Ob und mit welchen Ergänzungen eine in einem deutschen Bundesstaate abgelegte technische Staatsprüfung als Ersatz für die Diplomprüfung oder für die Erlangung des Grades eines Diplom-Ingenieurs angesehen werden kann, entscheidet im Einzelfalle das betreffende Abteilungskollegium (siehe oben § 4).